

1. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Kurparkes

Aufgrund des § 3 der Satzung der Gemeinde Albersdorf über die Benutzung des Kurparkes in Albersdorf vom 23.05.2014 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.01.2014 folgende 1. Änderung der Entgeltordnung erlassen:

Art. 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Benutzung des Kurparkes beträgt das Benutzungsentgelt pro Tag pauschal 250,00 €. Entgelte für den Verbrauch von Strom und Wasser werden in jedem Fall erhoben. Grundlage sind die für Albersdorf gültigen Verbraucherpreise.“

Art. 2

Diese 1. Änderung der Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Albersdorf, den 23.05.2014

gez. Heribert Heinecke
-Bürgermeister-